

Liefer- und Abnahmevertrag

zwischen dem

Erzeuger _____

(im folgenden Erzeuger genannt) und dem

Vertragsvermarkter BODEG Bäuerliche Vermarktung Oberes Donautal e.G.
Wolterstraße 16, 88631 Beuron
Tel.: 07466/928022 Fax: 07466/928023

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

1. Der Erzeuger verpflichtet sich, aus seinem Anbau auf dem Flurstück/auf den Flurstücken

für die Dauer des Vertrages Äpfel zur Vermarktung bzw. Verarbeitung an den Vertragsvermarkter zu liefern.

2. Der Erzeuger verpflichtet sich, nur Früchte hochstämmiger Bäume und frische, nicht angefaulte und am Baum ausgereifte Äpfel zu liefern und keine Fremdzukäufe zu verwenden.
3. Der Erzeuger verpflichtet sich, das Obst an einem Ort und zu einem Zeitpunkt anzuliefern, der ihm vom Vertragsvermarkter spätestens 8 Tage vorher mitgeteilt wird.
4. Der Erzeuger verpflichtet sich, auf den Vertragsflächen keine Pflanzenschutzmittel und keine stickstoffhaltigen Mineraldünger (einschließlich Kalkstickstoff und Harnstoff) auszubringen.
5. Der Erzeuger ist mit einer stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung der obengenannten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einverstanden. Er verpflichtet sich, dem Vertragsvermarkter oder von ihm beauftragten Personen wahrheitsgemäß Auskunft über Herkunft und Anbau des Obstes zu geben und nach Voranmeldung die Anbauflächen zu zeigen. Der Erzeuger wird dem Vertragsvermarkter auf Anforderung auch Früchte oder Blätter jeder Wachstumsperiode für eine Untersuchung durch ein anerkanntes Labor zur Verfügung stellen.

§2

1. Der Vertragsvermarkter verpflichtet sich, die von den in § 1.1 genannten Flurstücken an den Anlieferterminen gelieferten Äpfel anzunehmen. In besonders ertragsstarken Jahren kann es zu einem Obstüberschuss kommen, der die Möglichkeiten des Vertragsvermarkters übersteigt. In diesem Fall hat der Vertragsvermarkter das Recht Obst weiterzukaufen und den Erzeugern, nur auf den Anteil des Obstes die vereinbarte Prämie zu bezahlen, die der Vertragsvermarkter selbst verarbeitet. Der Obstüberschuss wird entsprechend dem örtlichen Marktpreis vergütet.
(Beispiel: Die BODEG verarbeitet jedes Jahr 40 Tonnen Obst, es werden aber 50 Tonnen Obst angeliefert, weshalb die BODEG zehn Tonnen Obst zum Marktpreis weiterverkauft. Erzeuger A liefert insgesamt 500 kg Obst ab. Er erhält auf 400 kg den Marktpreis zuzüglich der vereinbarten Prämie und für 100 kg nur den Marktpreis.)

2. Der Erzeuger erhält vom Vertragsvermarkter einen Zuschlag von bis zu 8 €/dt auf den Tagespreis der ZG Meßkirch für Kleinmengen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach den ökologischen und gesellschaftlichen Mehrleistungen des Erzeugers auf seinen Vertragsflächen. Der Zuschlag wird auf Grundlage des BODEG-Prämienmodells errechnet. Dieses ist als Anlage angefügt und Bestandteil dieses Vertrages. Die Kontrolle und Beratung im Zuge des Prämienmodells wird mindestens alle zwei Jahre durch Mitarbeiter des Naturschutzzentrums Obere Donau durchgeführt. Der Auszahlungspreis liegt bei maximal 25 €/dt. Alle Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Betrag wird vom Vertragsvermarkter dem Erzeuger auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber, sofern nicht Erzeuger selbst

Bank

IBAN

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Vertragsvermarkters.

§ 3

1. Der Erzeuger und der Vertragsvermarkter sind im Falle von höherer Gewalt von Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder der Vertragsvermarkter nicht zu verantworten haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben. Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander möglichst frühzeitig über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und sich daraus im Hinblick auf Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebende Folgen mitzuteilen.

§ 4

1. Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Jahr. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf den 1. September schriftlich gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag wegen eines Vertragsverstoßes oder aus einem sonstigen wichtigen Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
2. Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vermarkters zuständige Gericht.

§ 5

1. Die betriebs-/personenbezogenen Daten des Erzeugers werden beim Vertragsvermarkter gespeichert und zur Abwicklung des in diesem Vertrag geregelten Geschäftsverhältnisses genutzt. Hierzu ist es notwendig, dass die Kontaktdaten des Erzeugers an Dritte weitergegeben werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Blattprobennahme für Laboranalysen oder das Beratungsgespräch durch das Naturschutzzentrum Obere Donau.
2. Der Vertragsvermarkter, bzw. der Naturpark Obere Donau und das Naturschutzzentrum Obere Donau, dürfen den Erzeuger per Mail/Post über interessante Angebote, z.B. im Jahresprogramm des Hauses der Natur informieren. Die Einwilligung zu diesem Punkt (§5 Abs.2) kann vom Erzeuger jederzeit widerrufen werden.
3. Der Vertragsvermarkter darf erhobene Daten zu den Streuobstbeständen des Erzeugers nutzen. Dabei darf jedoch kein Rückschluss auf den einzelnen Erzeuger/Betrieb möglich sein.

Hinweis:

Vertragsverletzungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Schadensersatzpflicht auslösen. Belastetes oder angefaultes Obst kann große Mengen Apfelsaft verunreinigen und so erhebliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Der Erzeuger

Der Vermarkter

Name(bitte Druckschrift)

Straße

Ort

Mail

Telefon

(Stempel)

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift